

Gesellschaften an. Diese Zinsleistungen aus derartigen Schuldverhältnissen belasten zwar das einzelne Unternehmen in seiner Erfolgsrechnung, die Kaliwirtschaft, als Ganzes betrachtet, wird jedoch durch diese Vorgänge nicht betroffen. Bei Berücksichtigung der so eigentümlich gearteten Verhältnisse der Industrie kann eine Zinsbelastung je dz Reinkali (ohne Dienst für eigenes Kapital) von

1926	1,90 RM
1927	1,32 RM
1928	1,12 RM

angenommen werden. Die Zahl für 1926, für die nur ein Teil der Werke herangezogen werden konnte, gibt lediglich einen Annäherungswert; denn gegenüber der gleichmäßigen Höhe des Zinsfußes der Auslandsanleihe war in einem großen Teil des Jahres 1926 die noch vorhandene kurzfristige Verschuldung bei den einzelnen Unternehmungen mit verschiedenen Zinsverpflichtungen ausgestattet. Bei dem Anleihedienst ist die Amortisation des Anleihedisagios nicht berücksichtigt, da sie von den einzelnen Werken völlig verschieden gehandhabt worden ist. Der Betrag, der hierfür in Betracht kommt, ist so gering, daß er im übrigen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtselbstkostenberechnung keine nennenswerte Bedeutung besitzt.

#### Quotenentschädigung, Kapitalkosten der stillgelegten Werke.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben die bis 1953 stillgelegten Werke einen Anspruch auf Entschädigung für das von ihnen nicht ausgeübte Beteiligungsrecht am Kaliabsatz, der durch Leistungen der arbeitenden Werke, von denen ihre Quoten erfüllt werden, abzugelten ist. Die Zuteilung dieses Anspruches war dadurch begründet, daß dem einzelnen Kaliwerk nach der früheren Gesetzgebung ein gesetzlicher Anspruch zugestanden hatte, dauernd an der Erzeugung und dem Absatz eines Monopolproduktes beteiligt zu sein, der nur bei angemessener Entschädigung der Berechtigten in ruhendes Recht verwandelt werden konnte, daß auch mit der Stilllegung der Werke, zum Teil gesetzlich begründet, Aufwendungen verbunden sind, die aus dem Entgelt für die zeitweise Überlassung der Beteiligungsquote gedeckt werden müssen. Die kapitalmäßige enge Verflechtung der Werke zwischen den arbeitenden Schuldnerwerken und stillgelegten Gläubigerwerken hat es ermöglicht, das gesetzlich begründete Schuldverhältnis wirtschaftlich zu regeln. Bei der Beurteilung der Lasten der arbeitenden Werke aus der Entschädigung der stillgelegten Werke müssen die verschiedenen Verwendungszwecke der aufzubringenden Anträge und die Kapitalverflechtungen der Industrie berücksichtigt werden. Die tatsächlich entstehenden Kosten der Stilllegungen zeigen nicht nur je dz Reinkali, sondern in ihrer absoluten Höhe sinkende Tendenz. So betragen sie bei einem großen Konzern der Kaliindustrie im Jahre 1928 weniger als ein Drittel der Aufwendungen des Jahres 1925. Dem entspricht auch, daß das Kalisyndikat im Juli 1926 sie mit 1,18 RM, die Kaliprüfungsstelle mit 1,12 RM je dz Reinkali bezifferte, während für das Jahr 1927 eine Betrag von rund 0,50 RM von Sachverständigen genannt wurde. Bei